

Dieses Produkt ist gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) als ein Artikel-8-Produkt eingestuft.

Erscheinungsdatum: 6. März 2026

Datum der Aktualisierung: 6. März 2026

Name des Produkts: BNY Mellon Global Equity Income Fund

Unternehmenskennung: 213800SLXMIXN6BQFB77

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltige Investition an.

Der Teilfonds bewirbt einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden die folgenden Ausschlusskriterien verwendet („Anlageausschlüsse“):

Der Teilfonds schließt Investmentgesellschaften von einer Anlage aus, die:

- gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthalten
- Tabakprodukte herstellen
- an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind

Der Teilfonds schließt außerdem Emittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % des Umsatzes eines Unternehmens) an folgenden Tätigkeiten beteiligt sind:

- der Verkauf von Tabakprodukten
- Erwachsenenunterhaltung
- der Betrieb von Glücksspielstätten
- der Abbau von Kraftwerkskohle
- der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
- der Abbau und/oder die Produktion von Ölsanden

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Informationen zu:

(i) der Anlagestrategie, die vom Teilfonds zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wird, und den Richtlinien zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, einschließlich solider Managementstrukturen, der Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;

(ii) dem etwaigen Anteil der Anlagen des Teilfonds an nachhaltigen Investitionen, gegebenenfalls einschließlich des Anteils der Anlagen mit einem direktem Engagement in Unternehmen, in die investiert wird, und aller anderen Arten des Engagements in diesen Unternehmen;

(iii) einer Beschreibung der Art und Weise, wie die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung jedes dieser vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, während des gesamten Lebenszyklus des Teilfonds überwacht werden, sowie die damit verbundenen internen oder externen Kontrollmechanismen und die Methoden, die zur Messung der Erfüllung der vom Teilfonds beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale verwendet werden;

(iv) einer Beschreibung der Datenquellen, die zur Erreichung der einzelnen vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität, der Art der Datenverarbeitung und des Anteils der Daten, die geschätzt werden und

(v) etwaigen Beschränkungen der verwendeten Methoden und Daten und dazu, inwiefern diese Beschränkungen die Erfüllung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht beeinträchtigen,

werden im beiliegenden vollständigen SFDR-Informationendokument auf der Website angegeben.

Die vollständigen SFDR-Informationen auf der Website enthalten zudem eine Beschreibung der für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Vermögenswerte ausgeübte Due Diligence, einschließlich der internen und externen Kontrollen in Bezug auf diese Due Diligence.

Mitwirkung ist weder ein Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie noch existieren Managementverfahren für nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen, in die investiert wird.

KEIN NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltige Investition an.

Dessen ungeachtet verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR zu investieren.

Der Anlageverwalter ermittelt, ob die nachhaltigen SFDR-Anlagen des Teilfonds die ökologischen oder sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er das Engagement der einzelnen nachhaltigen SFDR-Anlagen in Bereichen bewertet, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich gelten. Anlagen, die in Aktivitäten involviert sind, die aus ökologischer oder sozialer Sicht als schädlich angesehen werden, werden von Investitionen ausgeschlossen. Die Beteiligung an solchen Aktivitäten wird laufend überwacht. Nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR werden ferner anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor einer Anlage bewertet.

Wenn möglich werden alle obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) (gemäß Tabelle 1 in Anhang I) bei der Ermittlung der nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR für den Teilfonds berücksichtigt.

Es sollte überdies beachtet werden, dass es gegenwärtig nicht möglich ist – obwohl jeder Indikator in Tabelle 1 von Anhang I der Delegierten Verordnungen der Kommission Berücksichtigung findet – den CO₂-Fußabdruck jeder potenziellen nachhaltigen Anlage zu berechnen, wie es in Anhang I vorgesehen ist.

Die Relevanz der freiwilligen Indikatoren beruht auf der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit des Indikators für den Sektor oder die Region. Die folgenden freiwilligen Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3 in Anhang I werden für alle nachhaltigen Investitionen gemäß der SFDR berücksichtigt und basieren auf der Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wesentlichkeit des Indikators für den Sektor oder die Region:

- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Menschenrechtspolitik
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften
- Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch die Verwendung quantitativer Daten und interner qualitativer Bewertungen berücksichtigt.
- Das Niveau, ab dem PAI-Kennzahlen als erheblich beeinträchtigend eingestuft werden, hängt unter anderem von der Anlageklasse, dem Sektor, der Region und dem Land ab. Der Anlageverwalter wendet zwar für jeden PAI quantitative Schwellenwerte an, doch kann er in bestimmten Szenarien auf qualitatives Research und Beurteilungen zurückgreifen, um diese Schwellenwerte in Fällen, in denen er mit der Qualität oder Genauigkeit der Daten nicht einverstanden ist, oder in Fällen, wenn die Daten nicht repräsentativ für die positiven ökologischen oder sozialen Initiativen oder zukunftsweisenden Entwicklungen des Unternehmens sind, ignorieren oder ausschließen. Um Unklarheiten zu vermeiden: Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Anlage einem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, obliegt dem qualitativen Urteil des Anlageverwalters. Die PAI-Kennzahlen werden kontinuierlich bewertet, um sicherzustellen, dass Investitionen, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR eingestuft werden, keinen wesentlichen Schaden für ökologische oder soziale Ziele verursachen.
- PAI-Datenverfügbarkeit
- Der Anlageverwalter ist auf Informationen und Daten von dritten Datenanbietern angewiesen, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen zu können. Die Verfügbarkeit und die Qualität dieser Daten hat Auswirkungen auf das Ausmaß, in dem jeder dieser PAI berücksichtigt werden kann. Insbesondere die fehlende oder unvollständige Angabe von Kennzahlen durch manche Unternehmen hat zur Folge, dass derzeit nur begrenzte Daten zu einigen negativen Indikatoren vorliegen. Für einige der oben aufgeführten obligatorischen PAI kann die Datenabdeckung daher sehr gering sein. Die Analyse des Anlageverwalters der negativen Indikatoren stützt sich auf diese Informationen und die Daten Dritter. Wenn solche Informationen nicht verfügbar oder unvollständig sind, ist die Analyse der negativen Indikatoren durch den Anlageverwalter unvermeidlich eingeschränkt. Der Anlageverwalter nimmt derzeit keine Annahmen vor, in welchen Fällen die Datenabdeckung gering ist. Dies bedeutet, dass für einige obligatorische PAIs keine Analyse des DNSH-Tests in Bezug auf Investitionen möglich ist, die vom Anlageverwalter als nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR eingestuft werden. Da sich die Datenverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert, wird davon ausgegangen, dass die PAIs auf einen größeren Teil des Anlageuniversums des Anlageverwalters angewendet werden können.
- Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind (die „verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken“), decken zusammengekommen ein sehr breites Spektrum von Bereichen der verantwortungsvollen Unternehmensführung ab, das von Arbeitnehmerrechten über den Verbraucherschutz bis hin zur Unterstützung der international anerkannten Menschenrechte im Einflussbereich eines Unternehmens oder Emittenten reicht. Es wird erwartet, dass die nachhaltigen Anlagen gemäß der SFDR mit den Grundsätzen der verantwortungsbewussten Unternehmensführung übereinstimmen, außer wenn die Unternehmen, in die investiert wird, nicht die von Dritten bereitgestellten Prüfungen bestehen, die entweder direkt

eine oder mehrere der Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung abdecken oder als geeignete Stellvertreter für einen oder mehrere dieser Grundsätze angesehen werden; und die Unternehmen, in die investiert wird, bestehen den qualitativen Prüfungsprozess des Anlageverwalters, der die Grundsätze der verantwortungsbewussten Unternehmensführung berücksichtigt.

- Wenn die Unternehmen, in die investiert wird, den relevanten, von Dritten bereitgestellten Filtern nicht entsprechen, liegt es im Ermessen des Anlageverwalters, die Übereinstimmung mit den verantwortungsbewussten Geschäftspraktiken ausschließlich auf der Grundlage seiner eigenen qualitativen Prüfung festzustellen.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS

Der Teilfonds bewirbt einen ökologischen und/oder sozialen Mindeststandard, der auf die Abschwächung oder Vermeidung von Praktiken abzielt, die der Anlageverwalter als ökologisch und/oder sozial nachteilig erachtet. Um diesen Mindeststandard zu erreichen, werden die folgenden Ausschlusskriterien verwendet („Anlageausschlüsse“):

- Der Teilfonds schließt Investmentgesellschaften von einer Anlage aus, die:
 - gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthalten
- Tabakprodukte herstellen
- an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind
- Der Teilfonds schließt außerdem Emittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % des Umsatzes eines Unternehmens) an folgenden Tätigkeiten beteiligt sind:
 - der Verkauf von Tabakprodukten
 - Erwachsenenunterhaltung
 - der Betrieb von Glücksspielstätten
 - der Abbau von Kraftwerkskohle
 - der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
 - der Abbau und/oder die Produktion von Ölsanden

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

ANLAGESTRATEGIE

Wie im Nachtrag näher erläutert, handelt es sich bei dem Teilfonds um ein aktiv verwaltetes Aktienportfolio, dessen Ziel es ist, durch Investitionen überwiegend in Aktien und aktienbezogenen globalen Wertpapieren jährliche Ausschüttungen und langfristiges Kapitalwachstum zu generieren. ESG-Erwägungen sind in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds integriert. Zudem wendet der Teilfonds Kriterien an, um Tätigkeitsbereiche auszuschließen, die der Anlageverwalter aus ökologischer oder sozialer Perspektive für schädlich hält.

Die Anlagestrategie wird im Rahmen des Anlageprozesses kontinuierlich umgesetzt, indem die Anlagepolitik des Teilfonds eingehalten wird. Die Anlagen des Teilfonds müssen die Kriterien des Anlageverwalters auch nach dem Erstkauf auf laufender Basis erfüllen.

Die Bewertung der guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt anhand einer Reihe externer und interner Datenquellen, die Informationen über Elemente des Corporate-Governance-Ansatzes eines Unternehmens liefern. Dazu gehören die Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter Unternehmen von einer Anlage aus, die gegen eines oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen.

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

Der Teilfonds investiert 10 % in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR.

Der Teilfonds schließt Investmentgesellschaften von einer Anlage aus, die:

- gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, die Grundsätze in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung enthalten
- Tabakprodukte herstellen
- an der Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind

Der Teilfonds schließt außerdem Emittenten von einer Anlage aus, die wesentlich (definiert als mindestens 10 % des Umsatzes eines Unternehmens) an folgenden Tätigkeiten beteiligt sind:

- der Verkauf von Tabakprodukten
- Erwachsenenunterhaltung

- der Betrieb von Glücksspielstätten
- der Abbau von Kraftwerkskohle
- der Abbau und/oder die Produktion von Öl und Gas in arktischen Offshore-Regionen
- der Abbau und/oder die Produktion von Ölsanden

ANTEIL DER ANLAGEN

Das Diagramm zur Vermögensallokation dient der Veranschaulichung der geplanten Vermögensaufteilung dieses Teilfonds. Mindestens 75 % des Nettoinventarwerts werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Der Teilfonds hat sich verpflichtet, mindestens 10 % des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR zu investieren, die ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen können. Dabei ist die Aufteilung der Vermögenswerte zwischen ökologischen und sozialen Zielen allerdings nicht festgelegt, so dass der Teilfonds keine Verpflichtung hat, einen Mindestprozentsatz des Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen im Sinne der SFDR zu investieren, die speziell ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen.

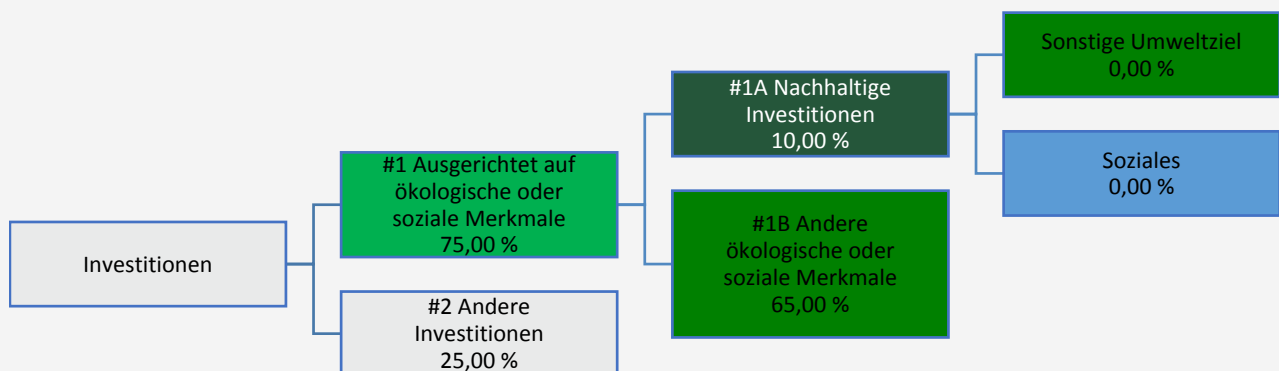
Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR mit einem sozialen Ziel. Der Teilfonds wird mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen gemäß der SFDR investieren. Es wird erwartet, dass dies wahrscheinlich auch Anlagen im Sinne von SFDR mit einem sozialen Ziel umfasst.

Es existiert kein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von SFDR mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds wird zwar mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen gemäß SFDR anlegen, es wird jedoch erwartet, dass dies wahrscheinlich auch nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel umfasst, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.

Wenn der Teilfonds in nachhaltige Investitionen gemäß SFDR mit einem Umweltziel investiert, ist die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie nicht Teil der Bewertung. Der Grund dafür ist, dass der Anlageverwalter bei der Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten zu einem Umweltziel beitragen oder nicht, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten derzeit nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds investiert maximal 25 % des Nettoinventarwerts in die Kategorie „#2 Sonstige Investitionen“, die nur aus Liquiditäts- und Absicherungsinstrumenten besteht. Dazu gehören u. a. Barmittelbestände und barmittelähnliche Anlagen, Währungspositionen, währungsbezogene FDI und der Absicherung dienende FDI. Es gibt keine Mindestanforderungen an ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen, da der Anlageverwalter ökologische oder soziale Erwägungen bei diesen Instrumenten nicht als relevant erachtet.

Der Teilfonds kann zwar Derivate (FDI) zu Anlagezwecken und somit zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale einsetzen, doch werden FDI in der Regel nicht zur Erreichung dieser Merkmale verwendet. Allerdings müssen alle zu Anlagezwecken eingesetzten FDI die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

ÜBERWACHUNG VON ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALEN

Die Überwachung und Kontrolle der Performance des Teilfonds in Bezug auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale erfolgen während des gesamten Lebenszyklus des Teilfonds im Rahmen einer regelmäßigen Überprüfung interner und externer Daten zur Bewertung der Positionierung. Zu den internen Kontrollmechanismen gehört die fortlaufende Verwendung interner und externer Daten, mit denen Anlagen identifiziert werden, die nicht mit den verbindlichen Elementen des Teilfonds übereinstimmen, und geeignete Maßnahmen zur Behebung solcher Situationen. Es existieren keine externen Kontrollmechanismen.

METHODEN

Der Teilfonds verwendet die folgenden Methoden, um die Nachhaltigkeitsindikatoren zu bewerten, mit denen gemessen wird, wie die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht oder erfüllt werden:

- Der Anlageverwalter verwendet externe Daten, um Unternehmen zu identifizieren, die gegen die Kriterien der Anlageausschlüsse verstoßen.
- Der Anlageverwalter verwendet externe Daten, um Unternehmen zu identifizieren, die gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen. Der Anlageverwalter behält sich die Möglichkeit vor, in solchen Fällen die externen Daten nicht zu verwenden, in denen er aufgrund eigener Analysen mit der vom Datenanbieter angewandten Methodik und/oder gezogenen Schlussfolgerung nicht übereinstimmt.

DATENQUELLEN UND DATENVERARBEITUNG

(a) Datenquellen

Der Anlageverwalter verwendet externe Daten, um bei der Bewertung, Messung und Überwachung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu helfen. Externe primäre Datenquellen, zu denen u. a. Bloomberg, CDP, FactSet und ISS gehören, können die Bewertung, Messung und Überwachung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale unterstützen.

(b) Datenqualität

Der Anlageverwalter verwendet Daten von dritten Datenanbietern, um die Nachhaltigkeitsindikatoren zu bewerten, mit denen gemessen wird, wie die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden. Der Anlageverwalter verfügt über ein spezielles Team für verantwortungsbewusste Investitionen, das bei der Identifikation von Bereichen assistiert, in denen es möglicherweise Datenlücken gibt oder Probleme mit der Datenqualität bestimmter Anbieter existieren. Im Falle von Datenlücken bestimmt dieses Team die geeignete Vorgehensweise. Dies kann die Prüfung einer Kombination aus anderen externen Daten und/oder internem Research beinhalten, um eine fundierte Entscheidungsfindung zu erleichtern.

(c) Datenverarbeitung

Daten, die zur Erreichung jedes der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale Verwendung finden, werden von den Anbietern direkt in die Research-Datenbank des Anlageverwalters aufgenommen, wo sie in nachgelagerte Systeme einfließen. Dieser Prozess wird vom Team für verantwortungsbewusste Investments des Anlageverwalters überwacht. Das Technologieteam des Anlageverwalters leistet dabei Unterstützung.

(d) Anteil der geschätzten Daten

Der Anteil der geschätzten Daten variiert je nach Datenpunkt.

BESCHRÄNKUNGEN BEI METHODEN UND DATEN

Es gibt Beschränkungen hinsichtlich der Methoden, mit denen gemessen wird, wie die vom Teilfonds beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale erfüllt werden. Der Anlageverwalter verwendet eine Reihe von externen Datenpunkten, die den unten beschriebenen Beschränkungen unterliegen. Darüber hinaus kann die qualitative Überprüfung des Anlageverwalters zu anderen Schlussfolgerungen in Bezug auf Unternehmen führen als die anderer Manager oder Datenanbieter. Die oben beschriebenen Datenquellen weisen ebenfalls eine Reihe von Beschränkungen auf. Die Abdeckung und Konsistenz der Daten kann gering sein. Beispielsweise können die Informationen zu ein und demselben Datenpunkt von Anbieter zu Anbieter variieren, eine Folge unterschiedlicher Methoden der Datenerhebung und -schätzung. Umwelt- und Sozialdaten sind häufig auch von freiwilligen Angaben der Unternehmen abhängig und werden nicht durch weltweit vereinbarte Standards unterstützt, um die Vergleichbarkeit und Überprüfung der Daten zu sicherzustellen.

Als aktiver Manager nutzt der Anlageverwalter seine hausinternen Researchkapazitäten und sein Urteilsvermögen in solchen Fällen, in denen die Datenabdeckung nicht ausreichend ist.

Der Anlageverwalter kann in Fällen, in denen die Datenabdeckung unzureichend ist, seine eigenen Researchkapazitäten und sein Urteilsvermögen nutzen. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass solche Beschränkungen keinen Einfluss darauf haben, wie die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden, da er ebenfalls

folgende Maßnahmen ergreifen kann, um sich mit solchen Beschränkungen auseinanderzusetzen und zu versuchen, die Auswirkungen zu überwinden, die sie auf die Fähigkeit des Teilfonds haben können, die Bewerbung seiner ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen:

- Schließen von Datenlücken: Die Datenstrategie des Anlageverwalters für verantwortungsbewusste Investment strebt danach, Lücken oder Schwachstellen zu identifizieren und diese durch die Berücksichtigung zusätzlicher Daten zu ergänzen.
- Treffen mit Unternehmen: Der Anlageverwalter kann zusätzliche Daten von Unternehmen anfordern, wenn er die derzeitigen Angaben für unzureichend ansieht.
- Zusammenarbeit mit Datenanbietern mit dem Ziel, die Abdeckung und Konsistenz der Daten zu verbessern.
- Beteiligung an Initiativen der Industrie oder anderer Organisationen, welche die Qualität und Verfügbarkeit von Daten verbessern wollen.

DUE DILIGENCE

Der Anlageverwalter führt für die im Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte eine Due-Diligence-Prüfung durch. Die Form und Berücksichtigung dieser Due-Diligence-Prüfung kann je nach Art der Anlage unterschiedlich sein, und sie wird sich auf relevante und wesentliche Nachhaltigkeits- und Governance-Faktoren konzentrieren. Diese Due Diligence umfasst:

- Bewertung der „guten Unternehmensführung“

Es werden keine externen Kontrollen verwendet, da der Anlageverwalter sie nicht für relevant hält, wenn die Due Diligence intern durchgeführt wird.

MITWIRKUNGSPOLITIK

Das Engagement ist kein Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie des Teilfonds. Sie ist jedoch ein integraler Bestandteil des Anlageansatzes des Anlageverwalters, da er der Meinung ist, dass ein konstruktiver Dialog mit den Managementteams nicht nur einen echten Einblick in die Arbeitsweise eines Unternehmens bietet, sondern auch eine Möglichkeit darstellt, sich für positive Veränderungen einzusetzen.

BESTIMMTER REFERENZWERT

Es wurde kein Index als Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen.